

42. Steht dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen bloß zeitweiliger Hinderung in der Ausübung oder Verwertung seines Rechtes gegen den fahrlässigen Verursacher zu?

VI. Civilsenat. Urth. v. 3. Dezember 1888 i. S. B. (Kl.) w.  
R. & Co. (Bekl.) Rep. VI. 208/88.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Es handelt sich in diesem Prozesse um den Ersatz des Schadens, welchen der Kläger dadurch erlitten haben will, daß durch Schuld der

Beklagten sein Lager von Büffelhaar-Treibriemen für die Zeit von Oktober 1886 bis April 1887 auf Antrag der Staatsanwaltschaft gerichtlich in Beschlag genommen und er dadurch am Absatze dieser Waren und an der Weiterführung des hierauf bezüglichen Geschäftsbetriebes gehindert worden sei. Das Verschulden der Beklagten soll gelegen sein in einer, wie der Kläger behauptet, wider besseres Wissen, mindestens aber fahrlässig erfolgten unbegründeten Anzeige wegen angeblicher Patentverletzung, wodurch die Staatsanwaltschaft bezw. das Amtsgericht zur Anordnung jener Beschlagnahme veranlaßt worden ist. Das Oberlandesgericht hat nun als feststehend angenommen, daß die Beklagten die erwähnte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zwar nicht arglistiger, wohl aber fahrlässigerweise erstattet haben, hat jedoch nichtsdestoweniger die Klage deswegen abgewiesen, weil nach dem für die Entscheidung dieser Sache maßgebenden gemeinen Rechte ein Anspruch des durch Verschulden eines Anderen an seinem Vermögen Beschädigten gegen den Beschädiger auf Ersatz des von dem letzteren verursachten Schadens, abgesehen von den Fällen der Arglist, im allgemeinen nicht stattfindet, während die besonderen Voraussetzungen der direkten oder übertragenen aquilischen Klage hier nicht gegeben seien.

Dieser Grund verstößt gegen das richtig aufgefaßte gemeine Recht. Zwar will der jetzt erkennende Senat des Reichsgerichtes der vom I. Civilsenate desselben in der im angefochtenen Urteile angerufenen Entscheidung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 9 Nr. 36 S. 162 flg., ausgesprochenen Ansicht, wonach dem gemeinen deutschen Rechte eine allgemeine Schadensersatzklage wegen jeder fahrlässigen Vermögensbeschädigung unbekannt ist, nicht entgentreten. Damit ist aber wohl vereinbar die Annahme, daß nach dem wahren Sinne schon des justinianischen Rechtes die nach dem Muster der *actio legis Aquiliae* ausgebildete *actio in factum* nicht eingeschränkt sein soll auf diejenigen Fälle, wo der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter durch Vernichtung, endgültige Entziehung oder körperliche Beschädigung einer Sache in Schaden gebracht worden ist, sondern daß sie sich erstrecken soll auf jeden Fall, wo der dinglich Berechtigte in der Ausnutzung seines Rechtes auch nur durch zeitweilige Entziehung der Sache oder auf andere Weise vorübergehend beeinträchtigt worden ist. Freilich kann nicht bezweifelt werden, daß dem älteren römischen Rechte eine

solche Ausdehnung der *actio utilis legis Aquiliae* oder *actio in factum actioni legis Aquiliae accommodata* fremd war; denn nicht nur hätte es dabei an der wahren inneren Analogie gefehlt, sondern es wäre auch unmöglich gewesen, die Strafbestimmungen des aquilischen Gesetzes, wonach der höchste Wert, den die vernichtete oder beschädigte Sache innerhalb eines bestimmten vergangenen Zeitabschnittes gehabt habe, dem Ersatzanspruche zu Grunde gelegt werden sollte, auf die Fälle bloß vorübergehender Entziehung der Sache analog anzuwenden. Nichtsdestoweniger tritt jedenfalls in den justinianischen Rechtsquellen diese Erweiterung der Ansprüche wegen Sachbeschädigung zu Tage. Der Wortlaut des letzten Satzes des §. 16 Inst. de lege Aqu. 4, 3, wonach die *actio in factum* auch stattfinden soll, „*si non corpore damnum fuerit datum, neque corpus laesum fuerit, sed alio modo alicui damnum contigerit*“, würde sogar, gleichwie derjenige von l. 33 §. 1 D. ad leg. Aq. 9, 2, auf die allgemeine Schadenserzatzklage wegen jeder fahrlässigen Vermögensbeschädigung führen; während nun aber die Anerkennung einer solchen Klage durch den anderweitigen Inhalt der justinianischen Rechtsbücher ausgeschlossen ist, steht nichts im Wege, den Gegensatz gegen die Einschränkung auf den Fall des „*corpus laesum*“ wenigstens in der Ausdehnung auf alle Fälle einer fahrlässigen Beeinträchtigung eines Rechtes an einer körperlichen Sache zu erblicken. Zwar das Beispiel, welches in den Institutionen noch hinzugefügt wird, die Entfesselung eines gebundenen fremden Sklaven, der sodann flüchtig wird, ist aus älteren Quellen herübergenommen (vgl. l. 7 §. 7 D. de dolo malo 4, 3), wo ohne Zweifel wenigstens ursprünglich dabei der endgültige Verlust des Sklaven für den Eigentümer vorausgesetzt war; aber in l. 33 D. de dolo malo 4, 3, die vielleicht interpoliert sein mag, findet sich für das justinianische Recht jedenfalls ein anderes, ganz zutreffendes Beispiel, indem dort die *actio in factum* auf Schadenserzatz gegen denjenigen gewährt wird, welcher den Eigentümer, und zwar, wie man voraussetzen muß, fahrlässigerweise, zeitweilig an einer vorteilhaften Veräußerung seiner Sache gehindert hat. Gerade mit dieser Stelle, deren Bedeutsamkeit für die hier erhebliche Frage — auch der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in der oben angezogenen Entscheidung (a. a. D. S. 164) nicht verkannt hat, steht die jetzt angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichtes fast in direktem Widerspruche; denn hier soll

ja die Beschädigung des Klägers an seinem Vermögen durch die von den Beklagten schuldhafterweise verursachte zeitweilige Verhinderung der Verwertung seiner Waren bewirkt sein.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung. Von einer Entscheidung in der Sache selbst zu Gunsten des Klägers auch nur in Ansehung des Grundes des Anspruches — falls eine so beschränkte Sachentscheidung in der Revisionsinstanz überhaupt formell zulässig sein sollte — konnte indessen deshalb noch nicht die Rede sein, weil der Kausalzusammenhang zwischen der fahrlässigen Denunziation der Beklagten und der von der Staatsanwaltschaft bewirkten Beschlagnahme des klägerischen Warenlagers bezw. die Verantwortlichkeit der Beklagten für den durch die letztere dem Kläger entstandenen Schaden, formell noch nicht feststeht. Somit mußte die Sache nach §. 528 Abs. 1 C.P.O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“